



# STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871  
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

## AMTSLEITUNG

Mattighofen, am	01. Dezember 2022
Bearbeiter:	Mag. Andreas Spitzwieser
Telefon DW:	15
E-Mail:	office@mattighofen.at

## VERORDNUNG

Gemäß den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF wird in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 30. Jänner 2003, verordnet:

### § 1

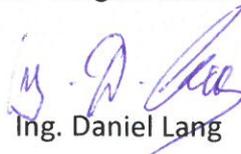
Auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 385/5, Gb 40117 Mattighofen, ist entlang des Fahrstreifens an der nördlichen Gebäudefront des Objektes „Volksschule und Stadtsaal“ das Halten und Parken innerhalb des auf beigeschlossenem Lageplan (Orthofoto) abgegrenzten Bereiches, verboten.

### § 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 13b unter Angabe von „Anfang“ und „Ende“ und der Zusatztafel „Ausgenommen Schulbusse“ kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Mattighofen, 01. Dezember 2022

Der Bürgermeister:

  
Ing. Daniel Lang

kundgemacht am: 22. Dez. 2022  
abgenommen am: 09. Jan. 2023



Ergeht an:

- 1) Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Verkehr,  
mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung gem § 101 OÖ GemO 1990 idgF.
- 2) Polizeiinspektion Mattighofen, z.K.
- 3) Bauabteilung zur Kundmachung und weiteren Veranlassung
- 4) F.X. Unger für Stadtinfo und Homepage
- 5) Apl. B003/39-2022, Bau.

**Aktenvermerk**

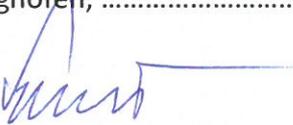
22. Dez. 2022

Die Anbringung der im § 2 angeführten Vorschriftszeichen erfolgte am .....;  
die Verordnung tritt mit diesem Tag in Rechtskraft.

22. Dez. 2022

Mattighofen, .....

F.d.R.







# **Amtsvortrag**

## **Verordnung eines Halte- und Parkverbotes auf der für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellten Grundfläche „Volksschulparkplatz“, Grdst. Nr. 385/5.**

### **Sachverhalt / Motiv**

Auf der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen und mit Parkstreifen gekennzeichneten Verkehrsfläche kommt es während der Schulzeiten regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen und Staus durch sogenannte „Elterntaxis“. Eltern, die ihre Kinder zum Schulunterricht bringen, halten überwiegend am rechten Fahrstreifen entlang des Schulgebäudes. Die zwei für den ausfahrenden Verkehr mit Richtungspfeilen gekennzeichneten Fahrstreifen werden dadurch blockiert, wodurch der fließende Verkehr regelmäßig behindert wird, Staus verursacht werden und auch Gefahrenmomente entstehen.

Appelle der Schulleitung an die Eltern, nicht entlang des Schulgebäudes zu parken, sondern die für den ruhenden Verkehr vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstreifen zu benützen, brachten nicht den gewünschten Erfolg, sodass die Situation im Wesentlichen unverändert bleibt.

Ein Durchgreifen der Exekutive scheiterte bislang am fehlenden Halte- und Parkverbot.

### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 idgF kann die Behörde, insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere Halte- und Parkverbote erlassen.

### **Zuständigkeit**

Da es sich um eine Verkehrsfläche der Gemeinde mit öffentlichem Verkehr handelt, fällt die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes als Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 40 Abs 2 Z 4 OÖ GemO 1990 idgF in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Zuständigkeit für die Erlassung von Halte- und Parkverboten wurde gemäß § 1 Z 3 der Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 30.01.2003 auf den Bürgermeister übertragen.

### **Mitwirkung / Anhörung**

Durch die beabsichtigte Verordnungserlassung sind keine Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe in spezifischer Weise betroffen. Die Anhörung etwaiger Interessensvertretungen im Sinne von § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 idgF kann somit entfallen.

Dem Bürgermeister wird daher die Erlassung nachstehender Verordnung empfohlen:

## VERORDNUNG

Gemäß den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF wird in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 30. Jänner 2003, verordnet:

### § 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 385/5, Gb 40117 Mattighofen, ist entlang des Fahrstreifens an der nördlichen Gebäudefront des Objektes „Volksschule und Stadtsaal“ das Halten und Parken innerhalb des auf beigeschlossenem Lageplan (Orthofoto) abgegrenzten Bereiches, verboten.

### § 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 13b unter Angabe von „Anfang“ und „Ende“ und der Zusatztafel „Ausgenommen Schulbusse“ kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

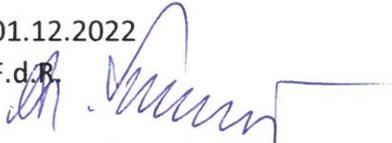
Mattighofen, 01. Dezember 2022

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

01.12.2022

F.d.R.



Mag. Andreas Spitzwieser